

Habilitationsordnung

für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2699)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerber/Bewerberin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten an Universitäten (Lehrbefähigung) nach anerkannten Standards. Die Feststellung der Lehrbefähigung kann auch auf Fächer erstreckt werden, die mit den Wirtschaftswissenschaften in unmittelbarer Beziehung stehen. Das Fachgebiet muss an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durch einen Professor vertreten sein.

(2) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ (Art. 92 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) verbunden.

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) Über die Annahme des Habilitanden gemäß § 6 und bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates alle der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG). Von den Mitgliedern des Fachbereichsrates dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG mitwirken. Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG und Art. 50 BayHSchG sind zu beachten.

(2) Der Dekan hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Fachmentorats auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

(1) Die Annahme als Habilitand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät setzt voraus, dass der Bewerber

- a) ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslandes oder ein entsprechendes Studium an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat;
- b) zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist. Er muss die Promotion mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einer entsprechenden Note abgeschlossen haben; dies gilt für gleichwertige akademische Grade entsprechend. Fachhochschulabsolventen müssen nach Maßgabe einer Promotionsordnung promoviert worden sein, die für die Zulassung zum Promotionsverfahren mindestens einen Fachhochschulabschluss mit der Note „sehr gut“ und das Bestehen einer Promotionseignungsprüfung voraussetzt;
- c) seine wissenschaftliche Qualifikation durch entsprechende einschlägige Fachveröffentlichungen zusätzlich unter Beweis gestellt hat;
- d) über Lehrerfahrung in selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Universitäten in einem Mindestumfang von zwei Semestern verfügt.

(2) In besonderen, sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat von den Erfordernissen des Abs. 1 Buchstabe a), Buchstabe b) Satz 2 sowie Buchstabe d) Befreiung erteilen. Eine Befreiung von den Erfordernissen des Abs. 1 Buchstabe d) ist nur möglich, wenn der Bewerber Lehrerfahrung bei anderen Institutionen in mindestens vergleichbarem Umfang nachweist.

(3) Die Annahme als Habilitand ist ausgeschlossen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder wenn der Bewerber in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist; gleiches gilt für an anderen Fachbereichen bereits eingeleitete Habilitationsverfahren.

(4) Der Antrag auf Annahme als Habilitand kann sowohl von einem Mitglied als auch Nichtmitglied der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gestellt werden.

II. Annahmeverfahren

§ 4

Erforderliche Nachweise

(1) Der schriftliche Antrag des Bewerbers auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Er hat dem Antrag im Original oder in beglaubigter Ausfertigung beizufügen:

- a) die nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erforderlichen Nachweise,
- b) einen Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
- c) ein Exemplar der Dissertation,
- d) ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Fachveröffentlichungen des Bewerbers, unter Beifügung je eines Exemplars,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, bzw. bei Ausländern ein gleichwertiges Zeugnis,
- f) ein Staatsangehörigkeitszeugnis,
- g) eine Erklärung, dass dem Bewerber kein akademischer Grand entzogen wurde,
- h) eine Erklärung über laufende oder frühere Habilitationsversuche sowie die Vorlage der dabei eingereichten Habilitationsschrift bzw. Veröffentlichungen,
- i) ein Nachweis über die geleisteten selbstständigen Unterrichtstätigkeiten gemäß § 3 Abs.1 Buchstabe d).

(2) Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 5

Formale Prüfung des Antrags

Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. Anderenfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe von Gründen als unzulässig zurück.

§ 6

Annahme als Habilitand

(1) Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,

- b) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 3 entfallen.
- (5) Für die Befristung des Status als Habilitand gelten die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BayHSchG.
- (6) Im Annahmeverfahren beschließt der Fachbereichsrat, soweit erforderlich und im Rahmen der verfügbaren Mittel, ob ein beschäftigter Bewerber eine drittmittelfähige Grundausstattung zur Durchführung der für seine Qualifikation notwendigen Vorhaben erhalten soll. Eine beschlossene Ausstattung wird nach der Annahme des Bewerbers als Habilitand unter Mitwirkung des Fachmentors zwischen ihm und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät näher vereinbart.

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 7

Fachmentorat

- (1) Nach der Annahme als Habilitand setzt der Fachbereichsrat zur wissenschaftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen und zur prozessbegleitenden Evaluation des Habilitationsprojektes (Habilitationsverfahren) ein Fachmentorat ein, das interdisziplinär besetzt wird. Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 BayHSchLG sein. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. Der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.
- (2) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Bei dieser Vereinbarung sind die Dauer des Habilitandenstatus und die sonstigen Aufgaben im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu berücksichtigen. Das Mentorat orientiert sich dabei auch an den in § 9 Abs. 2 genannten Evaluierungskriterien. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Vereinbarung einer Grundausstattung. Es unterstützt den Habilitanden ferner bei der Umsetzung dieser Anforderungen und begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

§ 8

Aufgaben des Habilitanden

- (1) Der Dekan überträgt dem in einem Dienstverhältnis zur Julius-Maximilians-Universität Würzburg stehenden Habilitanden im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige

eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenen Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von vier Semesterwochenstunden erbringen. Soweit der Habilitand in keinem Dienstverhältnis zur Julius-Maximilians-Universität Würzburg steht, ist ihm im Zusammenwirken von Dekan und Fachmentorat die Gelegenheit zur akademischen Lehre mittels Lehraufträge in vergleichbarem Umfang zu geben. Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des § 39 a BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind. In den Lehrbericht sind Qualifizierungsmaßnahmen zur akademischen Lehre durch den Habilitanden aufzunehmen. Maßgebend für den Lehrbericht und die Forschungsevaluation ist die gesamte Dauer des Habilitandenstatus.

(2) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder aktuellen wissenschaftlichen Fachveröffentlichungen, die einer Habilitationsschrift entsprechen, bestehen. Mit der schriftlichen Habilitationsleistung weist der Habilitand seine Befähigung zu breit angelegter selbstständiger Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Fach-Standards nach. Eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder eine sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9

Zwischenevaluation

(1) Nach zwei Jahren findet eine Zwischenevaluierung der Leistungen in Lehre und Forschung durch das Fachmentorat statt. Vom Ergebnis der Zwischenevaluierung soll der Fachbereichsrat spätestens einen Monat danach informiert werden.

(2) Aufgabe der Zwischenevaluierung ist es, festzustellen, ob die vereinbarten Leistungen in der akademischen Lehre und der selbstständigen Forschung bis hierher erbracht wurden und ob die weiteren vereinbarten Leistungen bis zur Beendigung des Habilitandenstatus voraussichtlich erbracht werden. Grundlage der Zwischenevaluierung ist der Stand der zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbarten Habilitationsleistungen, und zwar im Hinblick auf Art und Umfang sowie auf die zeitliche Perspektive, wozu auch die Vereinbarung

- eines Berichtes des Habilitanden gegenüber dem Fachbereichsrat über die bisherigen Ergebnisse und
- eines wissenschaftlichen Vortrages des Habilitanden aus seinem Fachgebiet vor dem Fachbereichsrat mit anschließender Diskussion der Thesen

zählen kann.

(3) Gelangt das Fachmentorat zu der Auffassung, dass nach dem Ergebnis der Zwischenevaluierung außerordentlich herausragende Leistungen erbracht worden sind, so kann auf seinen Antrag hin unmittelbar die wissenschaftliche Begutachtung nachfolgen.

(4) Gelangt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Habilitationsverfahrens voraussichtlich erreicht werden, informiert es den Fachbereichsrat unter Darstellung der bislang erbrachten Habilitationsleistungen über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens. Sofern der Fachbereichsrat nicht innerhalb von vier Monaten Einwendungen geltend macht, gilt die Fortsetzung als gebilligt.

(5) Gelangt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Habilitationsverfahrens voraussichtlich nicht erreicht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Beendigung der Bestellung auf der Basis der Feststellungen des Fachmentorats und der bislang erbrachten Habilitationsleistungen. Im Falle der Aufhebung des Fachmentorats erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Habilitationsverfahren ist mit der Beschlussfassung beendet.

§ 10

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

(1) Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie unter Berücksichtigung des Lehrberichts gemäß § 8 Abs. 1, ob die Leistungen zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbracht wurden. Dazu sind mindestens zwei Gutachten durch das Fachmentorat zu erstellen. Externe Gutachten sollen eingeholt werden. Der Vorsitzende des Fachmentorats macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und sorgt in angemessener Frist für ein Votum des Fachmentorats.

(2) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft das Fachmentorat diese Feststellung.

(3) Der Dekan gibt den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich durch Umlauf Kenntnis von der Habilitationsschrift bzw. den wissenschaftlichen Fachveröffentlichungen, den Gutachten, dem Lehrbericht gemäß § 8 Abs. 1 sowie dem Votum des Fachmentorats. Kommt ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht fristgerecht (Art. 91 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG) zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt, wenn das Fachmentorat die Feststellung der Lehrbefähigung vorgeschlagen hatte.

(4) Folgt der Fachbereichsrat dem Vorschlag des Fachmentorats, die Lehrbefähigung festzustellen, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes förmlich fest. Wird dies verneint, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.

(6) Ist der Fachbereichsrat der Ansicht, dass die schriftliche Habilitationsleistung nach einer Umarbeitung oder Ergänzung den Anforderungen genügen könnte, kann sie dem Habilitanden zur Umarbeitung oder zur Ergänzung innerhalb einer vom Fachbereichsrat zu bestimmenden Frist zurückgegeben werden. Legt der Habilitand die umgearbeitete oder ergänzte schriftliche

Habilitationsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert. Bei Vorlage der umgearbeiteten oder ergänzten schriftlichen Habilitationsleistung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung.

§ 11 Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Julius-Maximilians-Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Habilitationsverfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 13 Erweiterung der Habilitationsfächer

Auf Antrag eines an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät habilitierten Bewerbers kann dessen Lehrbefähigung erweitert werden. Es kann ganz oder teilweise auf weitere Habilitationsleistungen verzichtet werden.

§ 14 Umhabilitation

Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer dieser gleichwertigen Hochschule des In- und Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Würzburg vom 26. Mai 1976 (KMBI II S. 201), zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1071), unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 26. Mai 1976 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.